

A in einem anderen Falle (de furtis arborum A 37, B 27) eine ähnliche Verpflanzung vorgenommen hat — worüber oben schon gesprochen wurde —, für die Ansicht Krammers nicht beweisend, ja es wiederholt sich in beiden Fällen bei A ganz dasselbe durchsichtige Verfahren des Kompilators, das schon Krusch gekennzeichnet hat. Endlich fehlt bei Krammer jede zureichende Erklärung, warum denn die Ripuaria die zusammengehörigen Stücke getrennt hat, trotz ihrer Anlehnung an die Salica!

Nach alledem können die Diebstahlstitel für Krammer nicht entscheiden. Seine weitgehenden Schlussfolgerungen am Ende seines Abschnitts II schweben völlig in der Luft.

III.

Krammer (S. 132) sucht dann weiterhin die Priorität des A Textes aus den Bestimmungen über den Leichenraub zu beweisen, und zwar sucht er darzutun — die Darstellung ist schwer verständlich —, dass der Archetyp A die Grundlage der Lex Bajuvariorum und auch der Lex Ripuaria gewesen sei, und dass die Lex Ripuaria wieder das Vorbild der B-Klasse und damit der sämtlichen sonstigen Texte der Lex mit Ausnahme natürlich des A-Textes werden musste.

Bekanntlich steht die Ausraubung der Leichen in B an zwei Stellen der Titel 14 de supervenientibus et expoliatis enthält in Cod. 2 — 4 eine Bestimmung, wonach die Beraubung des homo mortuus, antequam in terra mittatur, mit 100 sol. bestraft wird, und Cod. 2 und 3 fügt dann noch die Bestimmung hinzu (als 15, 1 bezw. in cod. 3 als § 8): Si quis hominem exfodierit et expoliaverit, . . sol. 200. Ausserdem aber haben sämtliche B-Codices den in allen Hss.-Familien (ausser der A-Klasse) wiederkehrenden besonderen Titel 55 De corporibus expoliatis, der sich besonders mit dem Leichenraub befasst und dabei vom Fall der Beraubung des corpus occisi hominis antequam in terra mittatur, gebüsst mit 62½ sol., ausgeht, daran die Beraubung des ausgegrabenen Leichnams anschliesst und an diese besonders schwere Tat die prinzipale Friedlosigkeit knüpft, die mit 200 sol. ablösbar ist; endlich folgt als § 4 (wenigstens in Cod. 1 und 3, nicht in Cod. 2 und 4) die Bestimmung, dass jemand, der einen homo mortuus super alterum in nauco aut in poteo miserit, 45 sol. zahlt. Die Hss. der A-Klasse weichen hiervon aber stark ab. Sie haben die Bestimmungen über Leichenraub aus-